



Justizanstalt Sonnberg

Sonnberg, am 30.10.2012

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

Briefanschrift:
2020 HOLLABRUNN, Sonnberg 1
Telefon: 0043 2952 / 2308 DW 72
Telefax: 0043 2952 / 2308 DW 842
Sachbearbeiter: NEUTEUFEL
E-Mail: franz.neuteufel@justiz.gv.at

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden - Stellungnahme

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom
09.10.2012, BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

Die Anstaltsleitung der Justizanstalt Sonnberg erlaubt sich hinsichtlich des zur Begutachtung versandten Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 3a StVG):

Um eine durch die zunehmende Möglichkeit der Verwendung des Eigengeldes bereits drohende Ungleichbehandlung von vermögenden und nicht vermögenden Strafgefangenen im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Strafvollzuges zu vermeiden, wird betreffend § 24/3a StVG hiermit höflichst angeregt, dass die Kosten für den Strom privater Elektrogeräte ausschließlich vom Hausgeld einzubehalten sind, zumal auch unverschuldet unbeschäftigten Strafgefangene eine Vergütung nach § 54/3 StVG erhalten und hiermit auch der Betrieb einer ausreichenden Anzahl von Elektrogeräten gesichert erscheint. Andererseits soll damit bei (z.B. durch eine dauerhafte Arbeitsverweigerung) verschuldet unbeschäftigten Insassen ein wesentlich höherer Anreiz zur regelmäßigen Beschäftigung gegeben und dem hohen pädagogischen Wert der Arbeit ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Z 10 (§ 102b StVG):

Seitens der Anstaltsleitung wird eine gesetzliche Grundlage für die zur Sicherung der Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt und zur Sicherung der Ordnung in der Justizanstalt notwendige Videoüberwachung grundsätzlich sehr begrüßt. Hingegen bedarf die im Absatz 3 bezeichnete Frist von 48 Stunden unbedingt einer Änderung bzw. Erweiterung auf mindestens eine Woche.

Die zeitliche Erweiterung erscheint einerseits deshalb notwendig, weil an einem (insbesondere erweiterten) Wochenende, die technisch relativ aufwendige dauerhafte Sicherung von Daten, welche zur weiteren Verfolgung einer gerichtlich strafbaren Handlung oder für ein Ordnungsstrafverfahren benötigt werden, nicht immer möglich bzw. absolut nicht gesichert erscheint. Zudem bedarf auch die dauerhafte Sicherung der Daten einer vorhergehenden äußerst zeitaufwändigen Sichtung der umfangreichen Aufnahmen, was mit dem sehr eingeschränkten Personalstand im Nacht- und Wochenenddienst nicht in 48 Stunden möglich erscheint.

Nicht zuletzt ist auch zu bedenken, dass im Sinne des Datenschutzes derzeit, außer in einem aktuellen Alarmfall, ein Einblick und Zugriff auf die bereits gespeicherten Daten auch nicht allen Bediensteten gleichermaßen zukommt.

Außerdem entspricht es der gängigen Vollzugsrealität, dass in einer Justizanstalt diverse Vorkommnisse (wie zum Beispiel ein Raufhandel unter Insassen) erst einige Tage später bekannt werden und diese beispielsweise leider erst dann gemeldet oder erkannt werden, wenn entstandene Verletzungen größere Folgen oder äußerlich erkennbare Merkmale nach sich ziehen. Bei einer 48-stündigen Frist könnten strafrechtlich relevante Beweise somit nicht (ausreichend) gesichert werden.

Neben der Videoüberwachung darf auch eine gesetzliche Regelung betreffend die dringend notwendige Möglichkeit der Vollzugsverwaltung zur Einrichtung geeigneter technischer Maßnahmen (z.B. durch sogenannte Handyfinder und Handyblocker) zur Sicherung der Abschließung der Strafgefangenen bzw. Verhinderung der Durchbrechung mittels Mobiltelefone und mobilen Internetanschluss angeregt werden.

Zu Z 18 (§ 147 Abs. 1 StVG):

Aus Sicht der hierortigen Anstaltsleitung besteht hinsichtlich der zeitlichen Dauer von Ausgängen im Entlassungsvollzug kein gesetzlicher Änderungsbedarf, zumal länger als dreitägige Ausgänge bisher nur in sehr wenigen Ausnahmefällen (z.B. nach Tirol oder Vorarlberg) bewilligt worden sind und die derzeitige Regelung einen größeren Handlungs- und Ermessensspielraum ermöglicht. Zudem stellt die genaue Prüfung der Reisedauer einen erheblichen zeitlichen Aufwand dar, kann zudem die Reisebewegung statt mit öffentlichen auch mit diversen privaten Verkehrsmitteln erfolgen und erscheint es kurz vor der Entlassung auch relativ unerheblich, ob der jeweilige Strafgefangene einige Stunden mehr oder weniger Zeit für die konkrete Reisebewegung bzw. den Ausgang bedarf.

Der Anstaltsleiter
der Justizanstalt Sonnberg

i.V. Obstlt. Franz Neuteufel